



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1968

Berlin, den 6. November 1968

I Teil II Nr.112

Tag	V.	Inhalt	Seite
23. 9. 68		Anordnung über die Kreditgewährung zur Finanzierung von Investitionen im Bereich der Landwirtschaft.....	883
8.10. 68	I	Anordnung Nr. 3 über den Tarif für den Flugzeugeinsatz in der Landwirtschaft.....	886
		Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III der Deutschen Demokratischen Republik.....	886

### Anordnung über die Kreditgewährung zur Finanzierung von Investitionen im Bereich der Landwirtschaft

vom 23. September 1968

Der schrittweise Übergang zur industriemäßigen Organisation und Leitung der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft hängt entscheidend von einer klugen, zielgerichteten Investitionspolitik ab. Die Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik hat durch eine aktive Kredit- und Zinspolitik sowie durch die Weiterentwicklung der Geschäftsbeziehungen eine auf den höchsten Nutzeffekt orientierte Investitionspolitik weitsichtig zu fördern und die Genossenschaften und Betriebe sachkundig und kameradschaftlich zu beraten. In Verwirklichung der Beschlüsse des X. Deutschen Bauernkongresses werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, dem Minister der Finanzen und dem Präsidenten der Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik die Kredit- und Zinsbedingungen für den Bereich der Landwirtschaft wie folgt neu geregelt:

#### I.

##### Geltungsbereich

§1  
Diese Anordnung gilt für die Kreditgewährung zur Finanzierung von Investitionen der

- Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften
- Volkseigenen Güter (VEG) einschließlich der volkseigenen Vollblut- und Trabergestüte
- Kooperationsgemeinschaften
- LPG-Gemeinschaftseinrichtungen
- Bäuerlichen Handelsgenossenschaften
- Gärtnerischen Produktionsgenossenschaften

- Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer
  - den VEG übergeordneten Vereinigungen Volkseigener Betriebe und Güterdirektionen
- (im folgenden unter Betriebe zusammengefaßt).

#### II.

##### Grundsätze der Kreditgewährung

#### §2

(1) Die Landwirtschaftsbank der Deutschen Demokratischen Republik (Bank) gewährt den Betrieben für die Vorbereitung und Durchführung wohldurchdachter Investitionen Kredite. Sie bietet Kredite an, wenn damit die Erreichung eines hohen volkswirtschaftlichen und betrieblichen Nutzens gefördert wird. Sie ist verpflichtet, Kredite endgültig bzw. zeitweilig zu verweigern, wenn der Nachweis eines hohen Nutzens nicht oder nur unvollständig erbracht wird.

(2) Die Kredite werden insbesondere gewährt für

- Maßnahmen, die die Leistungsfähigkeit des Bodens unter den jeweiligen Bedingungen erhöhen. Dazu dienen der Kauf moderner Technik für die Bodenbearbeitung, die Durchführung großflächiger Meliorationen, der Aufbau agrochemischer Zentren und die Errichtung von Anlagen für die industriemäßige Produktion organischer Düngemittel
- Kapazitäten der Konservierung und Lagerung zur Senkung von Verlusten einschließlich entsprechender Verarbeitungseinrichtungen
- moderne, den wissenschaftlich-technischen Höchststand demonstrierende Produktionsanlagen der Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft
- die Rationalisierung und den Bau unbedingt notwendiger Stallungen, insbesondere für die Jungviehaufzucht.

Zur Senkung des hohen Anteils lebendiger Arbeit sowie zur Erleichterung der schweren Arbeitsbedingungen wird ein zinsvergünstigter Mechanisierungskredit für Altbauten gewährt.